



Energy Sharing

Praxisvortrag der EEG Hellweg-Sauerland eG

Gf. Vorstand Ralf Schütte

Praxisvortrag EEG Hellweg-Sauerland eG

Energy Sharing / PV-Erzeugung



- Energy Sharing in einer Energiegemeinschaft
- EU-Rechtsrahmen vs. § 42 c EnWG
- Vielfältige Anwendungsszenarien für BEGs
- Ausgewählte Beispiele
- Praxisbsp.: Offene BEG-Stromcommunity
- Ihre Fragen/Diskussion



Ralf Schütte - Gf. Vorstand (hauptamtlich)

- Diplom-Kfm. Universität Münster
- VP Genoverband, Münster, Wirtschaftsprüfung von Genossenschaften
- > 20 Jahre GF im sonstigen Mittelstand
- Kernkompetenzen: Strategie, Unternehmenssteuerung, Business Development, Restrukturierung, Innovation
- Branchen: Informationstechnologie/
Rechenzentrumsbetrieb, Telekommunikation, Energie u.a.



Andreas Rohe - Gf. Vorstand (nebenamtlich) Staatlich geprüfter Techniker der Elektrotechnik,

- technischer Betriebswirt (ILS)
- Angestellter CEAG Notlichtsysteme GmbH, Soest, Eaton LSDPI Division
- Leitung Customer Care, Customer Care Manager
Productline Emergency Lighting



**Gründungsversammlung
am 21.03.2023**

**Vorbereitungen
rd. 9 Monate**

**13.06.2023
Eintragung
GnReg 222
AG Arnstberg**

**Inbetriebnahme
Solarpark Hattrop 8,5 MWp
Ende Oktober 24; Übernahme
EEG zum 01.05.2025**

**03.07.2023:
Start Zeichnung
Geschäftsguthaben
über digitales
Mitgliederportal EEG**

**Energysaving
going live ab
01.01.2025**

**31.12.2024:
Geschäftsguthaben:
rd. 1,5 Mio. Euro von
ca. 500 Mitgliedern**

**Planung PV/colocated BESS
Projekte
ab 2026**

**Planung WEA-
Beteiligung**





21:18

42:23



Aktuelle Stunde

19.11.2025

EEG Hellweg-Sauerland



5



Kosten: ca. 5.200.000,00 €
Leistung: 8,5 MWp
Speicher: /
Besonderheiten: Erste und größte Freiflächen-PV-Anlage
Genossenschaftlicher Ansatz

Freiflä

Soester
V-Wettbewerb
2025
Halle - Standort nG
schen PV-Anlage Halting

SUPER
DRYPM

ENERGIE magazin



WINDENERGIE
Hürden beim Ausbau



SPEICHER

Batterie statt Schweine



SOLAR

Zukunft der Agri-PV

Strom von nebenan

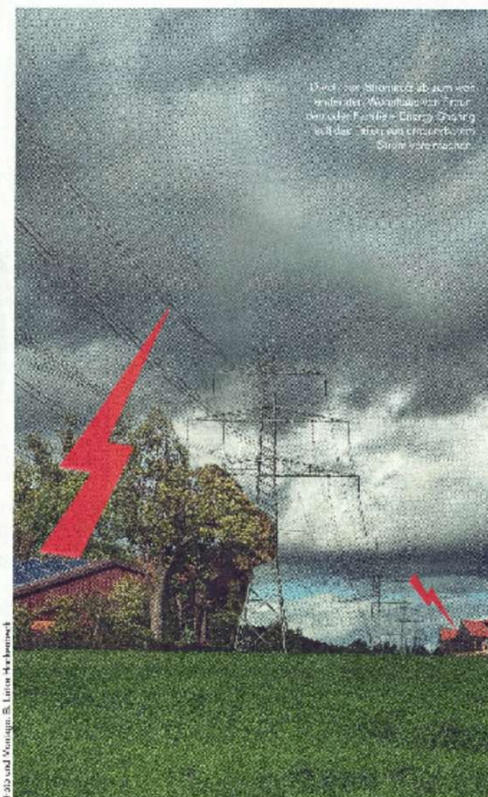
Energy Sharing soll es Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen ermöglichen, ihren Strom an Nachbarn, Freunde oder Familienmitglieder weiterzugeben.

Haben Sie schon einmal überlegt, einen Teil Ihres PV-Stroms an Ihre Nachbarn oder einen Mieter zu verkaufen? Wenn ja, haben Sie das Vorhaben vermutlich ganz schnell wieder aufgegeben. Der bürokratische Aufwand, die Auflagen und Pflichten sind so hoch, dass die meisten Versuche im Keim erstickt werden. Doch das könnte sich ändern. Denn im vergangenen November hat der Bundestag eine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes und damit auch Regelungen zum Energy Sharing beschlossen.

FÜR KUNDEN UND BETREIBER

Energy Sharing (ES) bedeutet auf Deutsch so viel wie das „Teilen von Energie“. Die EU hat das Energy Sharing bereits 2018 im EU-Recht verankert. Seit dem vergangenen Jahr ist ES hier definiert als Eigenverbrauch von Kunden, die den geteilten Strom in einer gemeinschaftlichen Erneuerbare-Energien-(EE-) Anlage erzeugen oder Strom aus einer eigenen Anlage an andere Kunden weitergeben. Was sich erst einmal trocken anhört, können Möglichkeiten eröffnen:

- Eine Gruppe von Menschen kann in eine (oder mehrere) EE-Anlage(n) sowie Batteriespeicher investieren und den hier erzeugten bzw. gespeicherten Strom gemeinsam (zu attraktiven Preisen) verbrauchen.
- Betreiber von zum Beispiel PV-Anlagen können Strom, den sie nicht selbst benötigen, an ihre Familie, an Freunde, Nachbarn oder andere Dritte weitergeben. Mögliche Vorteile: Der Betreiber der Anlage bekommt einen attraktiven Preis für seinen „Überschuss“-Strom. Die Abnehmer können günstig erneuerbaren Strom beziehen und so auch an der Energiewende teilhaben, wenn sie keine eigene Anlage betreiben können oder wollen.
- Denkbar ist auch, dass das ES einen gewissen Schutz vor negativem Strompreisen bietet. Denn EE-Anlagen, die



Aktuelles
Energiemagazin
von
top agrar
1/2026

Seite 6 – 9
Stromcommunity
EEG Hellweg-Sauerl.

vom
Landwirtschafts-
Verlag, Münster

EU-Strommarkt-Design-Reform 2024

**RICHTLINIE (EU) 2024/1711 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 13. Juni 2024
zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die
Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union**

Artikel 4

Die Staaten stellen sicher, dass alle Kunden die Freiheit haben, mehr als einen Elektrizitätsversorgungsvertrag bzw. mehr als eine Vereinbarung über die gemeinsame Energienutzung zur gleichen Zeit zu haben, und dass die Kunden zu diesem Zweck Anspruch auf mehr als einen Zähl- und Abrechnungspunkt für den zentralen Anschlusspunkt ihres Standorts haben.

Artikel 15a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass aktive Kunden das Recht haben, erneuerbare Energie auf der Grundlage privater Vereinbarungen oder über eine Rechtsperson gemeinsam zu nutzen. Aktive Kunden können für die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben einen Dritten als Organisator der gemeinsamen Energienutzung nutzen.

Energy-Sharing in Europa

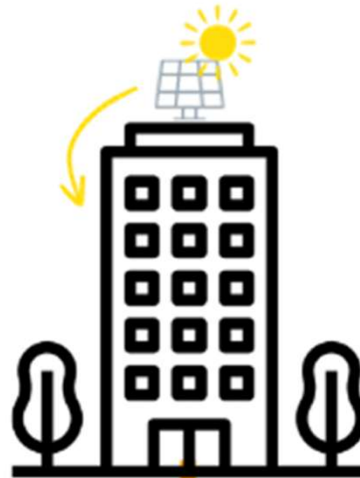
(Quelle: Kurzbericht Energy-Sharing, Umweltbundesamt Oktober 2023)

Land	Räumlicher Bezug	Teilnahme	Maximale Anlagenleistung	Finanzielle Anreize	Bilanzierung	Zugänglichkeit für einkommensschwache Haushalte	Sonstiges
Österreich	Lokale EE-Gemeinschaften innerhalb der Netzebenen 6 und 7 (Niederspannungsnetz) Regionale EE-Gemeinschaften auch Netzebene 4 und 5 miteinbezogen	Gem. Art. 2 Nr. 16 EE-RL	k. a.	Reduzierte Netzentgelte je nach genutzter Netzebene; Entfall des Erneuerbaren-Förderbeitrags und der Elektrizitätsabgabe	Smart Meter, viertelstündlich	nicht adressiert	Mehr als 450 EE-Gemeinschaften, zentrale Koordinierungsstelle
Italien	Anschluss an selbe Mittelspannungsstation/ Umspannwerk	Gem. Art. 2 Nr. 16 EE-RL	1 MW	ES-Prämie von 11 ct/kWh sowie Reduktion der Netzentgelte	Smart Meter, stündlich	Behörden werden aufgefordert, Maßnahmen dazu umzusetzen	Sonderförderung für kleine Kommunen
Belgien (Flandern)	keine Beschränkung (aber: Flandern = kleiner Geltungsbereich)	Gem. Art. 2 Nr. 16 EE-RL	k. a.	keine	Smart Meter, viertelstündlich	nicht adressiert	ungenutzte Energie kann nach Marktpreis eingespeist werden
Portugal	Umspannwerk, Umkreis von 2 km für Niederspannung, 4 km für Mittelspannung, 10 km für Höchstspannung	Gem. Art. 2 Nr. 16 EE-RL, Besitz von Anlagen durch Dritte möglich	1 MW	Netzentgelte nur für „genutzte“ Ebenen, Reduktion von CIEG ²⁴ -Beitrag	Smart Meter, viertelstündlich	Regelungen fordern explizit Zugänglichkeit, nicht weiter spezifiziert	Möglichkeit zur Förderung durch „Recovery and Resilience Plan“

Energysharing – Ausgestaltungsmodelle im EU-Rahmen



Peer-to-peer



**Energy sharing in the
same building**



Energy communities

Optionen für kollektiven Eigenverbrauch	Wird das öffentliche Stromnetz genutzt?	Wird Vollversorgung angeboten?	Wer erfüllt Lieferantenpflichten?	Ist eine Verbrauchs- und Erzeugungsoptimierung vorgesehen?
Mieterstrom nach § 42a EnWG	Nein	Ja	Mieterstromanbieter	Laut EnWG nicht vorgesehen
Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG	Nein	Nein	Reststromlieferant	Laut EnWG nicht vorgesehen
Energy Sharing nach §42c EnWG (Gesetzesentwurf EnWG von Oktober 2024)	Ja	Offen	Sharing-Stromlieferant und Reststromlieferant, unter bestimmten Bedingungen vereinfachte Lieferantenpflichten für Sharing-Stromlieferant vorgesehen	Laut EnWG nicht vorgesehen
Energy Sharing Vollversorgung nach Modell 1	Ja	Ja	Zentraler Lieferant	Laut Definition vorgesehen
Energy Sharing Mehrlieferantenmodell nach Modell 2	Ja	Offen	Sharing-Strom-Lieferant und Reststrom-Lieferant, jeweils für ihre Anteile an der Gesamtstromversorgung	Laut Definition vorgesehen
Peer-to-Peer nach Modell 3	Ja	Offen	Teilnehmende Erzeugerinnen und Erzeuger	Laut Definition vorgesehen

19.11.2025

Quelle:
Deutsche Energie-
agentur (dena):
 Leitfaden zur
 Umsetzung von Energy-
 Sharing Communities in
 Deutschland

Seite 11, Tabelle 1:
 Übersicht über
 verschiedene Modelle
 für kollektiven
 Eigenverbrauch



Leitfaden zur Umsetzung von
 Energy Sharing Communities
 in Deutschland



Stromcommunity EU-RL (RED III; 2024/1711) versus EnWG §42c (ab 01.06.2026 in D)

Abgrenzung

EnergySharing (§42c EnWG)

- Aufteilungsschlüssel
 - Erzeuger an Verbraucher - insofern 1:n
 - Erzeugung von Prosumern ohne Berücksichtigung
- Leistungsbeschränkung der EE-Anlage
 - Haushaltskunden 30 kWp
 - Mehrparteienhaus (Mieterstrom) 100 kWp
- Gleiches Netz (Bilanzierungsgebiet) - ab 06/2028 auch danebenliegendes Netz
- Betrieb der Anlage nicht überwiegende oder alleinige Tätigkeit
- Großunternehmen (>250 MA, Umsatz >50 Mio.€, Bilanzsumme >43 Mio.€) als Verbraucher ausgeschlossen
- Ergänzendes Stromlieferungsvertrag i.d.R. erforderlich

StromCommunitys

- Aufteilungsschlüssel ergibt sich aus
 - Erzeugung
 - Bedarf
 - Priorisierung
- Alle EE-Anlagen nutzbar
 - Alle Leistungsklassen möglich
- Bundesweite StromCommunitys möglich
- Anlagenbetrieb Hauptgeschäft oder Nebengeschäft
- Alle Formen von Verbrauchern zugelassen
- Ergänzende Stromlieferung im Rahmen der Reststrombelieferung durch betreibendes EVU - Lieferant



Gesetzentwurf vom 15.8.2025 (BMWE)

Gesetzesbegründung:

Es ist nicht davon auszugehen, dass die gemeinsame Nutzung von Strom aus EE-Anlagen kurz- oder mittelfristig zu einem Massengeschäft wird.“

Der neue Artikel 42c ENWG könnte gem. dieser Gesetzesbegründung in der Praxis ggfs. nur geringe Wirkung entfalten? - Ist das vielleicht so gewollt?

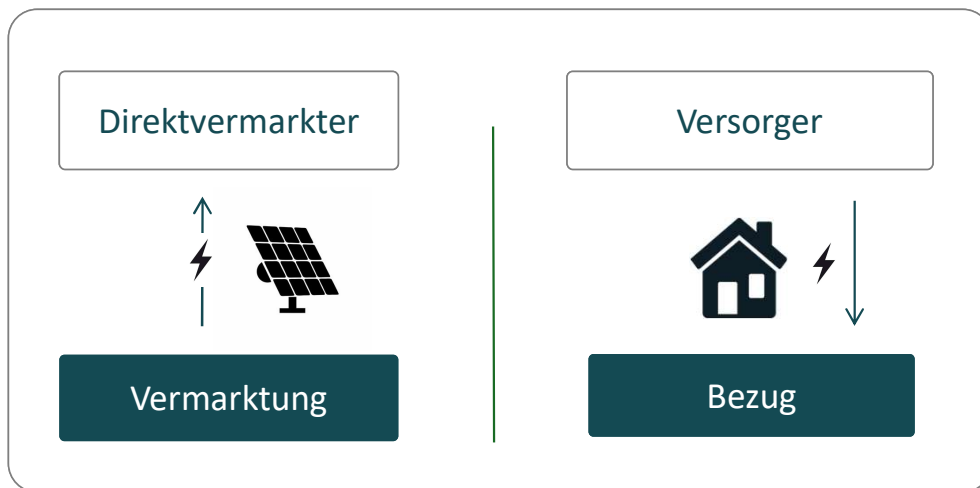
Es werden wohl zahlreiche Nachbesserungen im Weiteren erforderlich sein.

Die Akteure der Bürgerenergie werden sich den aktuellen Rahmenbedingungen mit innovativen Lösungen der Praxis stellen !!



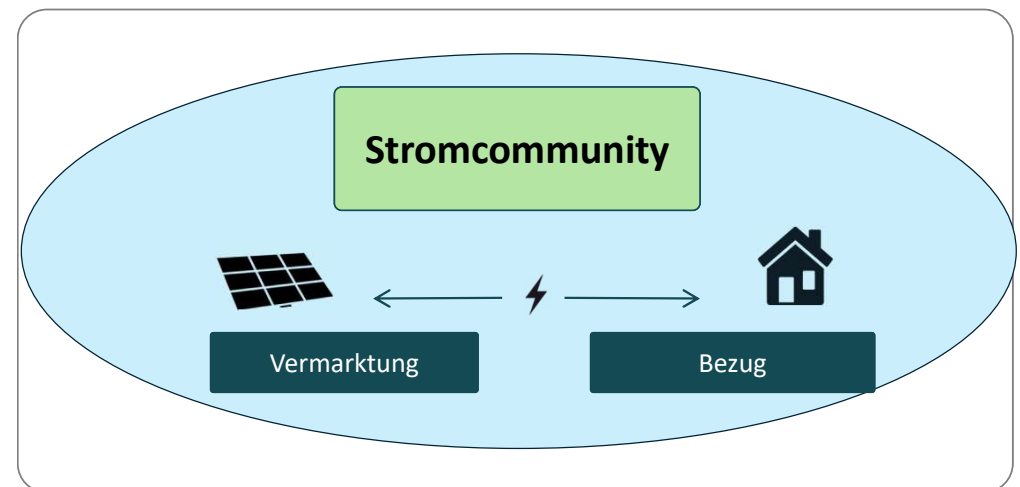
Was ist eine Stromcommunity/Energiegemeinschaft

Herkömmliche Marktprozesse



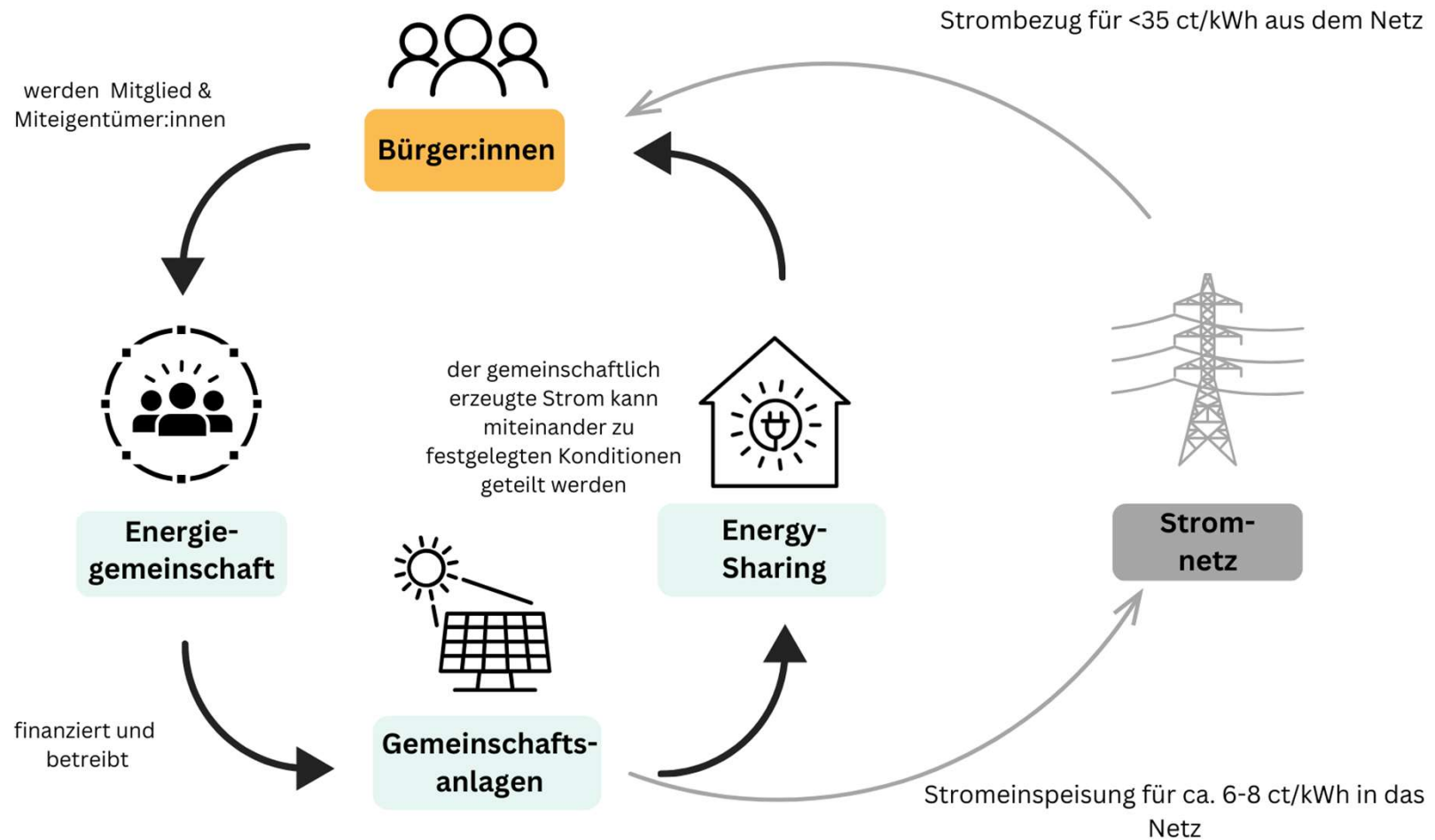
Vermarktung und Bezug finden losgelöst statt

Bsp. „BEG-Stromcommunity“ mit ES-Plattform as a Service von WSE/ene‘t



Erzeugung und Bezug vernetzt: Energy Sharing

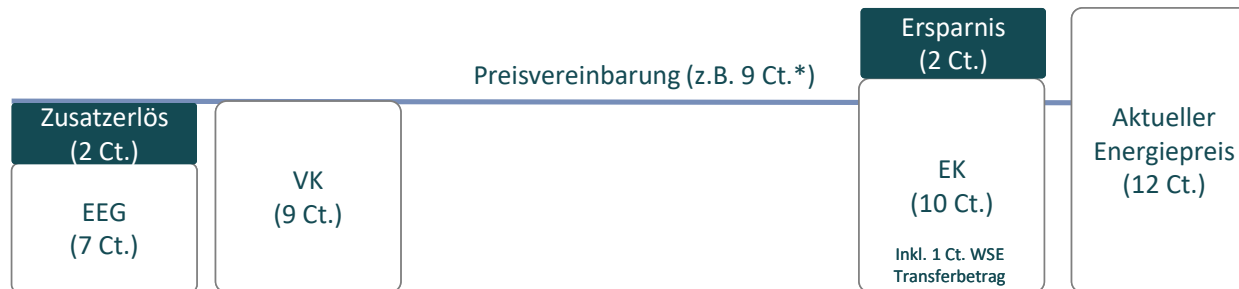
Welchen Nutzen erfüllt eine Stromcommunity?



Wirtschaftlicher Vorteil einer BEG-Stromcommunity

„Win-Win“

Stromerzeugung



Stromabnahme



*zzgl. den weiteren Preisbestandteilen (Netzentgelte, Umlagen, Steuern)

Vorteile einer Stromcommunity



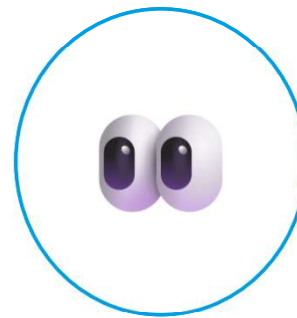
„Win-Win“

EE-Überschüsse
werden
wirtschaftlich
verantwortlich geteilt



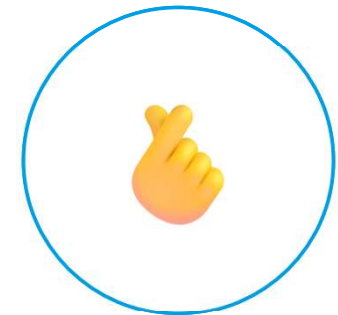
Unabhängigkeit

Selbstbestimmte
Teilhabe an der
dezentralen
Energiewende



Transparenz

Herkunft und
Verwendung sind
transparent
nachgewiesen



Akzeptanz

Motivation zur
umweltfreundlichen
Energieerzeugung

Erzeugungsanlagen EE-Strom für Energy Sharing

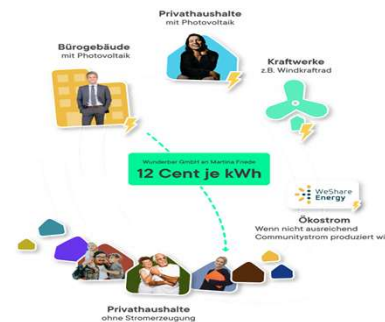
- ❖ Private PV-Dachanlagen
- ❖ Landwirtschaftl. PV-Anlagen
- ❖ PVFF, Agri PV, Floating-PV, u.a.
- ❖ Gewerbe-PV-Dachanlagen
- ❖ Windenergieanlagen
- ❖ Wasserkraftanlagen
- ❖ Biogasanlagen



EEG Hellweg-Sauerland

Abnahmepartner für EE-Strom im Energy Sharing

- ❖ Private Haushalte
- ❖ MFH - Mieterstrommodelle/GGV
- ❖ Gewerbebetriebe (KMU)
- ❖ Sonstige Unternehmen/Freiberufler
- ❖ Kommunen/kommunale Betriebe
- ❖ Mitarbeiterstrom in Betrieben
- ❖ Stromcommunities/Energiegem.
- ❖ Energieversorgungsunternehmen



Energy Sharing ermöglicht vielfältige Anwendungsoptionen (hier: Auswahl von Usecases; blau: Beispiele für Kooperation mit Kommunen)

Strombelieferung aus
EE-Anlage an Mitglieder
einer BEG
„Stromcommunity“

ES für Liegenschaften
innerhalb/von/zu
Kommunen
„Kommunales ES“

ES für virtuelle
Verrechnung in
Gewerbestandorten
„Business ES“

Verwendung
EE-Überschüsse
KMU/öffentl. E. f.
„Mitarbeiterstrom“

EE-Strom an Parteien in
einem MFH
„Mieterstrommodelle“

BEG/KMU liefert EE-
Überschüsse an
Kommune
„PPP-EE-Modell“

EE-Ladestrom für
Dienst-Kfz /
Ladesäulenpartner
„Ladestrom-ES“

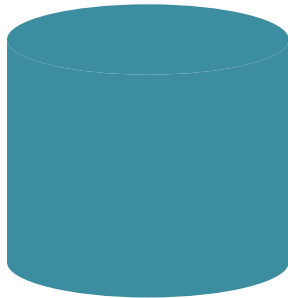
EE-Strom BHKW
Biogasanlage an
Abnehmer
„Bio-Strom-ES“

Vergleich der Vermarktungserlöse

Anschlussvergütung nach EEG (bis 2032)

Energy Sharing in BEG-Stromcommunity

Jahresmarktwert Solar
abzgl.
Direktvermarktungs-
kosten
(2025: rd. 4 Ct/kWh)



Zusatzerlös

(im Bsp. rd. 4 Ct. / kWh*)

* für geteilte Mengen im ES (bis ca. 50
% möglich wegen notwendiger
Gleichzeitigkeit im regulierten 15 min-
Intervall)

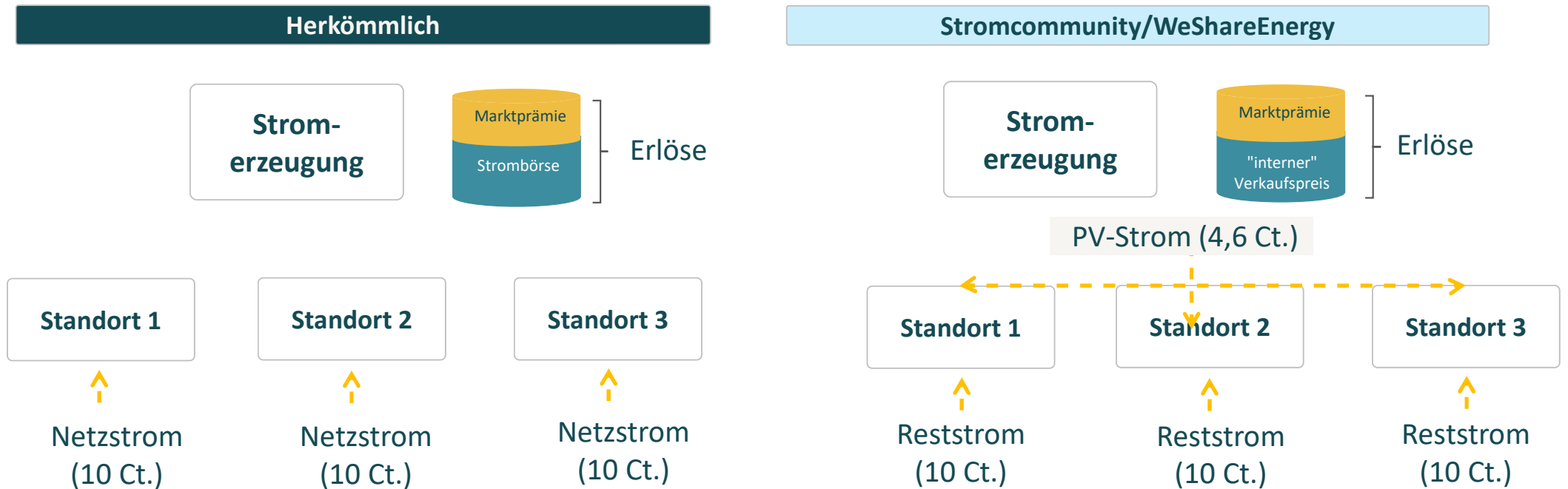
Bilateraler
Verkaufspreis im
Energy Sharing
(rd. 8 Ct./kWh)



Externer Strombezug wird durch EE-Eigenerzeugung virtuell substituiert

Beispielrechnung: 27.000€ Ersparnispotential / Jahr

Jahresbedarf: 1 Mio. kWh | Netzbezugspreis: 10 Ct./ kWh | Interner Verkaufspreis: 4,6 Ct./ kWh | Annahme: Eigenbedarfsdeckung mit EEG-gef. PV-Strom: 50%



Entwicklung der offenen BEG–Stromcommunity mit Dienstleistungspartner WeShareEnergy, Düsseldorf

- ❖ Pilotierung EEG-Stromcommunity zusammen mit WSE ab 10-2024
- ❖ Going Live ES-Plattform ab 01-2025 für alle Mitglieder der EEG HS
- ❖ P2P-Handel erfolgt aktuell mit bilateralem Strompreis von 8 - 9 Ct./kWh zzgl. rd. 20 Ct./kWh regulierte Nebenkosten/Steuern (Gebiet Westnetz)
- ❖ Ab 07-2025 Öffnung zur mandantenfähigen offenen BEG-Stromcommunity im EU-Rechtsrahmen in der Gebotszone D; aktuell Teilnehmer BEGs vom Rheinland bis Hamburg (über mehrere VNB hinweg!)
- ❖ Weiterentwicklung/Kooperation wird durch solidarische BEG - Fachbeiratsstruktur der teilnehmenden BEGs in regelmässigen VCs sichergestellt

Einordnung von Chancen/Risiken

- ❖ Keinerlei Risiko in diesem Lieferantenmodell (gem. dena-Modell 1) mit Lieferanten/Partner WSE
- ❖ Kommerzielle Risiken liegen vollständig beim Dienstleistungspartner WSE
- ❖ Komplettes Knowhow bringt grundsätzlich der Partner WSE ein; BEG benötigt aber Energiemarktkenntnis für die notwendige Umsetzungskompetenz für die Bewerbung des Modells an die Mitglieder
- ❖ Mandant/BEG kann für seine Mitglieder eine Transaktionsfee erheben; WSE nimmt für die Bereitstellung der Stromcommunity 1 Cent/kWh Transaktionsgebühr
- ❖ Dies ist insbesondere eine Förderleistung für die Mitglieder einer BEG, diese bei ihrer persönlichen Energiewende durch weitere Optionen bei Vermarktung oder Bezug von EE-Strom zu unterstützen

Vielen Dank

Ihre Fragen ?

Unsere offene Diskussion

Dipl.-Kfm. Ralf Schütte

EEG Hellweg-Sauerland eG

Sitz GF: 59519 Möhnesee

r.schuette@eeg-hellweg-sauerland.de

www.eeg-hellweg-sauerland.de